

# 26

12.12.2011

## INHALT

## SEITE

- |  |     |
|--|-----|
| 92. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“   | 207 |
| 93. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Unna Nr. 128A „Höhenentwicklung und Gestaltung Innenstadt“                                      | 210 |
| 94. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Unna Nr. 77 „Bereiche für Vergnügungsstätten in der westlichen Innenstadt“, 1. Änderung | 213 |

92.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans  
Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 30.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstückes 1376, Flur 40, Gemarkung Unna;
- im Osten von der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 1376, Flur 40, Gemarkung Unna und der westlichen Grenze des Flurstückes 99, Flur 40, Gemarkung Unna;
- im Süden von der nördlichen Begrenzung der Zufahrt zur Stellplatzanlage des Schulzentrums und von der nördlichen Grenze der Palaiseaustraße;
- im Westen von der westlichen Grenze des Flurstückes 1376, Flur 40, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die Palaiseaustraße.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**19.12.2011 bis einschließlich 31.01.2012**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutz-Vorprüfung (Stufe 1), zum B-Plan UN-114 „Palaiseaustraße“ in Unna, Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Münster, 21.04.2011;
- Bodenuntersuchungen sowie Untersuchungen der Verdachtsfläche 19/836 auf dem Sportplatz Schulzentrum Nord in Unna-Königsborn Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen 18.01.2007.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung, vorgebracht werden.

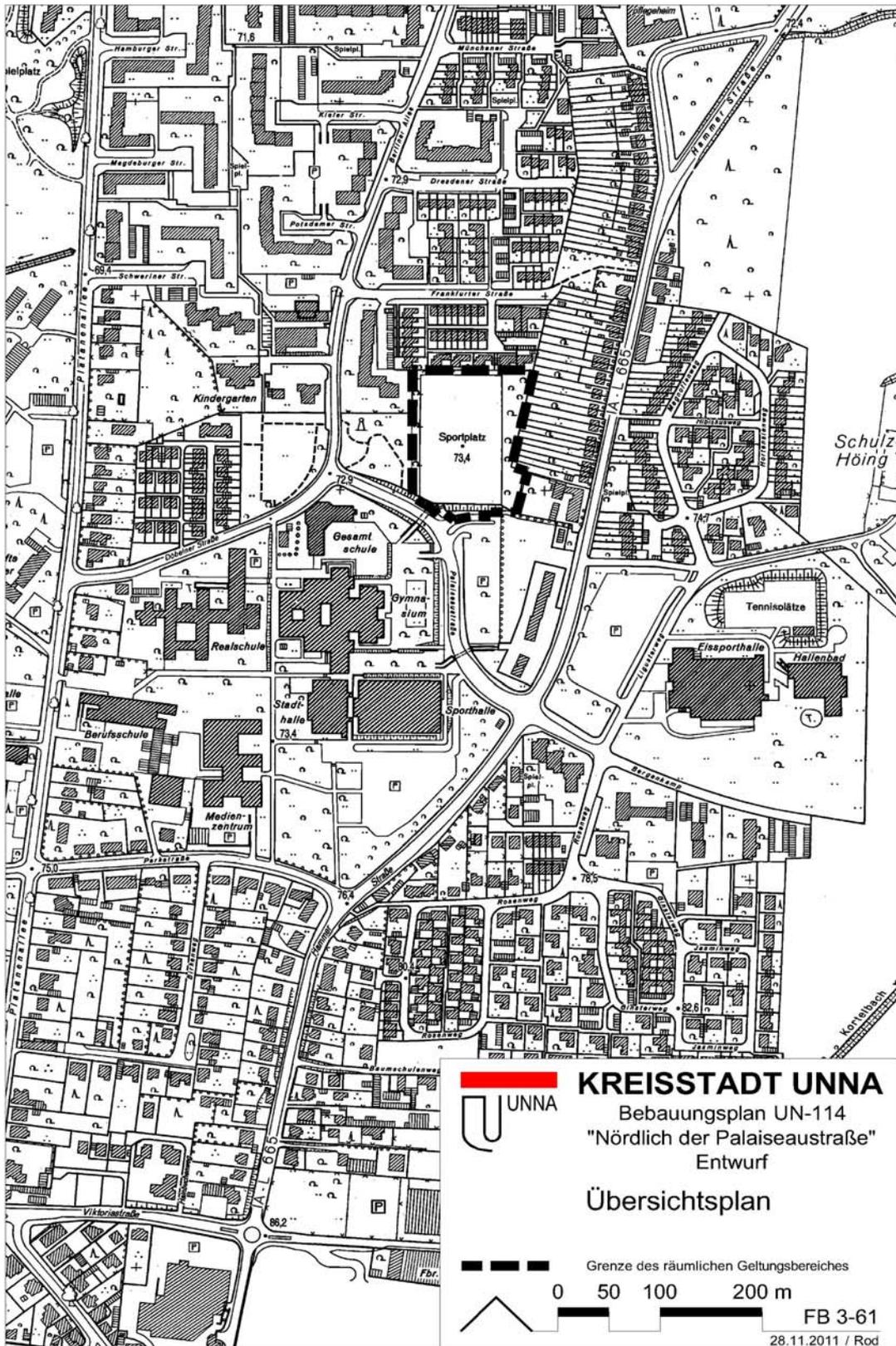
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 114 „Nördlich der Palaiseaustraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 09.12.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl.KrStUN 92-26/ 12. Dezember 2011

93.

**Bekanntmachung**

**Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs  
des Bebauungsplans  
Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 30.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ gem. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- |           |  |
|-----------|--|
| im Norden | durch die nördliche Grenze des Flurstücks 110, die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 114, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 66, 11, 10, 62, 63, 7, 4 alle Flur 33, sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 12, 11, 14, 10, 9, 8 alle Flur 38, Gemarkung Unna;   |
| im Osten  | durch die östliche Grenze der Schäferstraße, die östlichen Grenzen der Flurstücke 34, 118 sowie deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 110, alle Flur 33, Gemarkung Unna;  |
| im Süden  | durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 30 und einer Verlängerung auf die südliche Grenze des Flurstücks 316, alle Flur 38, Gemarkung Unna, die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße und deren Verlängerung auf die östliche Grenze der Schäferstraße;   |
| im Westen | durch die westliche Grenze des Flurstücks 8 und deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 203 und dessen nördliche und westliche Grenze, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 202, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 33/1 sowie die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 32 und 30, alle Flur 38, Gemarkung Unna. |

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**19.12.2011 bis einschließlich 20.01.2012**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

**Stellungnahmen können entsprechend § 4 a (3) BauGB nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplans und der dazugehörigen Begründung** während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die erneute Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 08.12.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl.KrStUN 93-26/ 12. Dezember 2011

94.

**Bekanntmachung****Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans UN Nr. 77 „Bereiche für Vergnügungsstätten in der westlichen Innenstadt“, 1. Änderung**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Änderung der Zulassungsbeschränkungen von Vergnügungsstätten zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 30.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Unna Nr. 77 „Bereiche für Vergnügungsstätten in der westlichen Innenstadt“, 1. Änderung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und den Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Norden von der Eisenbahnstrecke Unna – Holzwickede
- im Osten von der Bahnhofstraße und dem Markt
- im Süden von der Massener Straße, der Gürtelstraße, der Hertingerstraße, dem Neumarkt, dem Käthe-Kollwitz-Ring
- im Westen vom Beethovenring und dessen gedachte Verlängerung nach Norden zur Eisenbahnlinie Unna – Holzwickede.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen im Bereich 3-61 Planung, Raum 307 im Rathaus während der Dienststunden zu informieren.

Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 77 „Bereiche für Vergnügungsstätten in der westlichen Innenstadt“, 1. Änderung, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**19.12.2011 bis einschließlich 31.01.2012**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
und  
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 77 „Bereiche für Vergnügungsstätten in der westlichen Innenstadt“, 1. Änderung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 08.12.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

